



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103157

N. II. Notanda bey dem Jure Præsentandi.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1648. wird das Friedens-Werck darum gar nicht gehindert, sondern der Auffas, wie er
Febr. per Majora beliebt, subscribiret und Morgen, geliebts GOTT, ad punctum Au-
tonomia geschritten werden ic. Dßnabrück den 21. Febr. 1648. 1648.
Febr.

N. II.

Notanda bey dem Jure Präsentandi Assessores ad Cameram.

N. II.
Notanda bey
dem Jure Prae-
sentendi.

1.) Daß das Römische Reich bereits in Anno 1512. auf dem Reichs-Tag zu Trier und Edlin gehalten, in Zehen Circul oder Crays abgetheilet, und aus dem Ober- und Nieder-Sächsischen Crays, welcher zuvor nur einen Circul constituiret, zwey seyn gemacht worden, doch mit der ausgedruckten Reservation, daß solches einem jeden Stand an seinen Obrigkeiten, Herrlichkeiten und Rechten unschädlich seyn solle.

2.) Daß dieser neuen Ab- und Eintheilung unerachtet, in Präsentation der Rätb zum Regiment, wie zuvor in Anno 1500. zu Augspurg, also auch hernach in Anno 1501. zu Wormbs die ernannte beyde Ober- und Nieder-Sächsische Craysse nur für einen geachtet worden, und wie die andere 5. als der Fränckische, Bayerische, Schwäbische, Ober-Rheinische und Westphälische Crays jeder einen, also diese beyde Craysse conjunctim auch nur einen zu präsentiren gehabt haben.

3.) Welches hernachmahls in Präsentation Assessorum ad Cameram, tam Ordinariorum, als in Anno 1555. zu Augspurg, bey Verfassung der Cammer-Berichts Ordnung, im Jahr 1566. abermahls zu Augspurg, nicht weniger Anno 1570. zu Speyer; quam Extraordinariorum, als im Jahr 1557. wiederum zu Speyer, gleichmäßig verordnet, auch bis auf heutigen Tag in steter Observanz also erhalten worden, daß wo der obermeldten 5. Crays einer, zwey: die Ober- und Nieder-Sächsische Craysse conjunctim, auch nur zwey, wie Anno 1555. Wo deren Crays einer allein, drey: die Ober- und Nieder-Sächsische Craysse conjunctim auch nur drey, wie Anno 1557. und 1566. Wo aber der mehrbenannten Craysse einer, vier: der Ober- und Nieder-Sächsische Crays conjunctim auch nicht mehr als vier Assessores, wie Anno 1570. zu präsentiren gehabt hat. Also daß der Ober- und Nieder-Sächsische Crays von der Zeit an, als er in 2. Craysse eingetheilet worden, je und allezeit, in Jure Präsentandi zum Regiment und der Cammer, gegen den andern nur für Einen Crays geachtet worden, und conjunctim mehr Personen nicht, als ein jeder Crays der andern fünf für sich allein, zu präsentiren gehabt hat.

Ob nun zwar keine Ursach dabey assigniret, auch dieselbe nicht nöthig, curiose zu investigiren, cum tamen Constitutio ipsa, quam ejusdem Observantia sic clara, so mögen doch dieselbe vermuthlich hergenommen werden eines Theils aus der, bey Abtheilung der Craysse angehengten Reservation, daß solche Abtheilung nemlich einem jeden Stand an seinen Herrlichkeiten und Rechten soll unschädlich seyn, andern Theils aber wegen der 2. Churfürsten Sachsen und Brandenburg, welche zugleich Craysse-Stände mit seyn, ihr eigen Jus Präsentandi haben, und mit solcher Präsentation den Abgang, welchen solche Craysse pretendiren möchten, suppliren, und eo ipso dieselbe andern Craysen gleich stellen. Dahingegen keiner der obgemeldten 5. Craysse einen Churfürsten in sich begreift, sondern die vier Churfürsten am Rhein Mayn, Cölln, Trier und Pfalz einen absonderlichen, nemlich den Chur-Rheinischen Craysse conciliiiren, welchem Craysse dann, außer Zweifel eben um der Churfürsten willen, als die vorhin viele Präsentationes haben, kein weiter Jus Präsentandi jemahls eingeräumet worden. Durch jesigen den 19. Febr. auf die Bahn gebrachten Vorschlag aber, wurden der Ober- und Nieder-Sächsische Craysse und zwar nicht conjunctim sondern divisim, jeder absonderlich denen andern 5. Craysen nicht allein adquiret, sondern ratione der Churfürsten, ihrer hohen Craysse. Mit-Stände, die andere noch weit superiren, und diesen zweyen Craysen allein mit Chur-Sachsen Fünffter Theil.

R r

sen

1648
Febr. sen und Brandenburg, 14. Personen, und also $\frac{2}{3}$, und denen andern acht Crayfen mit denen übrigen Churfürsten mehr nicht als 36. Personen und nur $\frac{1}{3}$ zu präsentiren gebühren, da doch zuvor der Ober- und Nieder-Sächsische Crayf mit den Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg, mehr nicht als $\frac{1}{2}$ Theil zu präsentiren gehabt haben.

1648.
Febr.

Die rechte, auf vorige Constitutiones und bisherige Observanz fundirte Proportion, in Austheilung derer 24. Evangelischen Assessorum, würde darinnen bestehen, daß darvon die 3. Churfürsten, Sachsen, Brandenburg und Pfalz V; Der Ober- und Nieder-Sächsische Crayf conjunctim VI; Die andern vier, Fränkische, Schwäbische, Ober-Rhein- und Westphälische Crayf jeder III. präsentiren: Der übrige 24te denen Evangelischen im Bayerischen Crayf zu präsentiren verstatet würde. Welches auch um so viel weniger kan unbillig scheinen, weiln Accessio Numeri der Evangelischen Assessoren, billig dem gesamten Corpori Evangelicorum nach Proportion soll zum besten kommen, als welche alte nach Proportion auch pro causa communi gestanden; weilm Inaequalitas inter Status utriusque Religionis so hoch improbiert wird, und dieselbe inter Status unius Religionis um so viel weniger solle oder kan staat haben; weilm auch die Ober-Crayse mit denen Catholischen umringt und vermischt, viel mehr Streit mit ihnen haben, als die Ober- und Nieder-Sächsische, consequenter auch mehrer Assessorum von Raths haben, welchen der Crayse und Landen Privilegien, Herkommen und Rechten bekennt. Ad minimum, weilm das ganze Werck in eine neue Form eingerichtet, die Anzahl der Assessorum nunmehr auf die Corpora tam Catholicorum quam Evangelicorum gerichtet, und ex parte Catholicorum die Conventio Distributionis seu Praesentationis vorbehalten wird, möchte solche Distributio oder Modus Praesentandi, retento numero auch auf eine Convention nur so lange ausgestellt werden, bis sich ein jeder, als in einer ganzen neuen Haupt-Sache, davon auch das Onus Salarii dependiret, von seinen hohen Principalen möchte Bescheids erholen, wie es dann zu solchem Ende von etlichen ad referendum angenommen worden.

§. V.

Die Notul
über den pun-
ctum Justitiae
wird unter-
schrieben.

N. I.

Gemüths-
Bewegung
derer Gesand-
ten über den
vergleichenen
ersten Punct.

Und hierauf wurde folgenden Tags, nemlich Dienstags, den 22. Febr. st. v. der *Punctus Justitiae*, wie er dem künfftigen Friedens-Instrumento Pacis einverleibet werden sollte, von dem Kayserlichen Gesandten *CRANIO*, und dem Schwedischen Legaten *SALVIO*, dann denen beyden sowohl Catholischen, als Evangelischen *DIRECTORIS*, wie die Anlage N. I. zeigt, unterschrieben, und 4. Exemplarien darüber gefertiget, nach dem vorhero, die von den Kayserlichen bedingte Conditions prämittiret waren. Bey deren Auslieferung entstund eine solche Bewegung der Gemüther unter denen Gesandtschafften, daß sie sich vor Freuden, derer Thränen nicht enthal-

ten kunten, und ihre sonderbahre Betrachtung darüber hatten, daß eben der Punct der geheiligten Justiz, worauff die Grundfeste des Staats beruhe, das erste Stück habe seyn müssen, darüber man allerseits, nach vielen Kampff und Blut-Vergießen, sich mit völliiger Zufriedenheit, vereinigt habe, in der zuversichtlichen Hoffnung, die Nachkommenschaft werde dieses Heiligthum nicht zerfallen lassen, noch durch Entziehung derer dazu unumgänglich erforderlichen Mittel, zu dessen Zerrüttung Anlaß geben, sondern dasselbige in solchem Stand, Würde und Ansehen zu erhalten sich bemühen, wie es die Ehre und Macht eines so grossen Staats und Reichs erfordere.

N.I.